# 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

# Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Februar 2024

Vorhabenträger: Erholungsgebiet Dingdener Heide GmbH

Bußter Weg 100

46499 Hamminkeln

Erholungsgebiet

Ferien- & Dingdener Heide

OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG Bearbeitung:

Koepenweg 2a

46499 Hamminkeln

OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Anlass und Ziel der Planung			
2.	Rechtliche Grundlagen			
3.	2			
	3.1. Aufstellungsbeschluss	2		
4.	Geltungsbereich	3		
5.	Derzeitige Nutzung			
6.	Planungsvorgaben			
	6.1. Regionalplan	4		
	6.2. Verbindliche Bauleitplanung	6		
	6.3. Sonstige Fachplanungen	6		
	6.4. Nachweis der städtebaulichen Erforderlichkeit	6		
7.	Alternativenprüfung	6		
8.	Derzeitige und geplante Darstellung im Flächennutzungsplan			
9.	Wasserflächen			
10.	Erschließung	7		
11.	Ver- und Entsorgung			
12.	Löschwasserversorgung			
13.	Umweltbezogene Belange			
14.	Nachrichtliche Übernahmen			
15.	Denkmalpflege			
16.	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8		
17.	Immissionsschutz	8		
18.	Hochwasserschutz	9		
19.	Auswirkungen der Planung			
	19.1. Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	g10		
	19.2. Finanzielle Auswirkungen	10		
20	Flächenhilanz	10		

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1:	Übersicht - Lage im Raum	1
Abb. 2:	Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
Abb. 3:	Auszug aus dem aktuell gültigen Regionalplan mit Geltungsbereich der Vorhabenfläche (rot)	5
Abb. 4:	Auszug aus dem Entwurf des Regionalplan mit Geltungsbereich der Vorhabenfläche (rot) – Stand Juli 2021	5
TABELL	ENVERZEICHNIS	
Tab. 1:	Flächenbilanz	10

#### 1. Anlass und Ziel der Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 23.06.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln für den Bereich des Erholungsgebiets Dingdener gefasst. Sie beinhaltet die Änderung der Zweckbestimmung der dortigen Sondergebietsfläche von "Dauercamping/Dauerzeltplatz" in "Camping- und Wochenendplatz".

Der bestehende Campingplatz nördlich des *Bußter Weges* soll modernisiert werden und an heutige Standards angepasst werden. So ist eine Verringerung der Grundstückszahl, u. a. auch aus Brandschutzgründen, sowie eine "grünere" Gestaltung des Areals geplant. Die Umwidmung der Zweckbestimmung führt dazu, dass die Fläche unter die Camping- und Wochenendplatzverordnung fällt (CW-VO), welche dann die rechtliche Grundlage zur Umgestaltung darstellt.

Der Bereich südlich des *Bußter Weges* soll zur Harmonisierung des bestehenden Planungsrechts ebenfalls in das Sondergebiet integriert werden.

Der Plangebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Dingden (Hamminkeln) am *Bußter Weg* und umfasst eine Fläche von etwa 15 ha.



Abb. 1: Übersicht - Lage im Raum

#### 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

 BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394)

- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786). Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Julie 2023 (BGBI. I Nr. 176)
- BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt durch Änderung der Landesbauordnung vom 01. Januar 2024 (GV. NRW. S. 1167)
- BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741).
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.
   Juli 2009 (BGBI. I S 2542), zuletzt geändert das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1362)
- GO NRW: Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 i.V.m. SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- LNatSchG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)
- PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)
- Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenend-Verordnung –CW VO) vom 24 März 2011 (GV. NRW. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 680)

#### 3. Verfahrensablauf und Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen ein Umweltbericht sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor.

#### 3.1. Aufstellungsbeschluss

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird als eigenständiges Verfahren gem. § 2 ff. BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Einleitung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die 63. Flächennutzungsplanänderung hat das Ziel, die Zweckbindung der bestehenden Sondergebietsfläche von "Dauercamping, Dauerzeltplatz" in "Camping- und Wochenendplatz" zu ändern. Dies ist notwendig, um unter anderem die bauordnungsrechtliche Grundlage an die Realnutzung anzupassen und Modernisierungen zu ermöglichen. Weiterhin soll die Sondergebietsfläche auf einen Teil des Areals südlich des *Bußter Weges* erweitert werden. Für diesen Bereich wurde 2019 ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem bereits ein Sondergebiet für Erholung ausgewiesen wurde.

#### 4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich der Ortschaft Dingden (Hamminkeln) am *Bußter Weg* und umfasst eine Fläche von etwa 15 ha. Es handelt sich um die Flurstücke 8, 112, 118, 101 (teilweise), 142, 143 (teilweise), Flur 18 der Gemarkung Dingden.

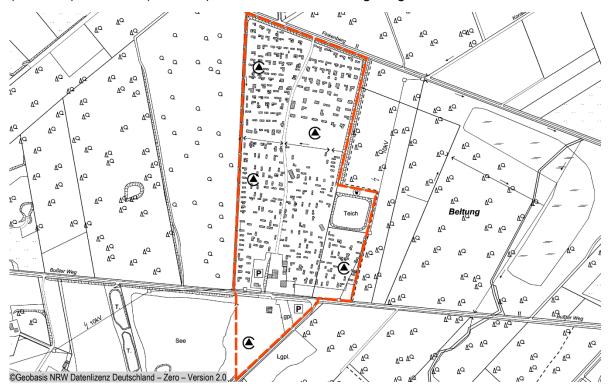


Abb. 2: Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### 5. Derzeitige Nutzung

Der *Bußter Weg* teilt das Plangebiet in zwei Teile. Aktuell wird der nördliche Teil der Fläche als Campingplatz genutzt. Große Teile der Fläche sind versiegelt und mit kleinen Ferienhäuschen bebaut. Weiterhin finden sich zahlreiche Wohnwagenstellplätze. Im südlichen Teil befinden sich ein Sanitärgebäude, sowie einige kleine Übernachtungshäuschen und Wohnwagen-Stellplätze, sowie eine versiegelte Parkplatzfläche. Die Grünfläche ist als intensiv genutzte Rasenfläche ausgestaltet. Östlich im Plangebiet befindet sich ein Stillgewässer, welches als Feuerlöschteich genutzt wird.

Das Plangebiet ist umgeben von Misch- und Nadelwäldern, sowie landwirtschaftlichen Flächen. Im Südwesten grenzt ein Gewässer an, welches zum Campingareal gehört, jedoch nicht zum Plangebiet.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und dient der ruhigen Erholung.

#### 6. Planungsvorgaben

#### 6.1. Regionalplan

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Diese Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen.

Seit dem 21. Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde für die Regionalplanung in der Metropole Ruhr, zu der auch der Kreis Wesel gehört, zuständig. Der RVR erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr mit Zielaussagen für die künftige räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr. Bis zum Inkrafttreten des Entwurfes des Regionalplanes des RVR ist aber weiterhin der GEP 99¹ (Stand 2009) gültig.

Im noch gültigen Regionalplan ist der Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung überwiegend als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt. Nördlich des *Bußter Weges* ist eine kleine Fläche "Waldbereich" eingetragen. Überlagert werden diese Signaturen durch die Darstellung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung".

In der Entwurfsfassung (Stand November 2023) des RVR<sup>2</sup> ist der Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung jedoch als "Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen" (Zweckbestimmung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) dargestellt. Damit sind die regionalplanerischen Voraussetzungen für die 63. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hamminkeln gegeben.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert 2009

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> REGIONALPLAN RUHR Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr. Entwurf – Stand November 2023

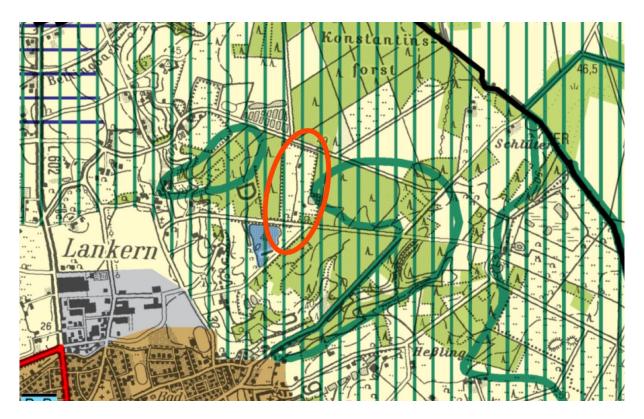


Abb. 3: Auszug aus dem aktuell gültigen Regionalplan mit Geltungsbereich der Vorhabenfläche (rot)

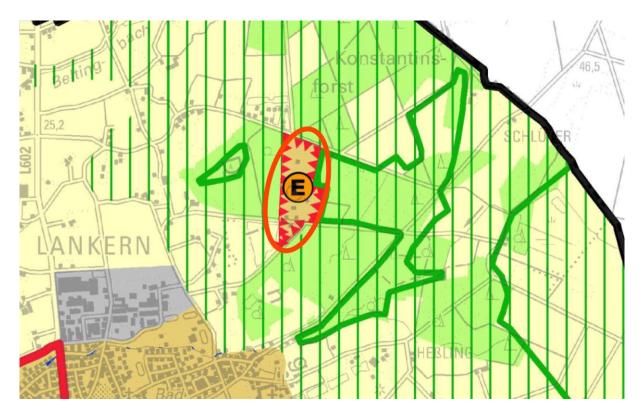


Abb. 4: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplan mit Geltungsbereich der Vorhabenfläche (rot)
– Stand November 2023

#### 6.2. Verbindliche Bauleitplanung

Der südliche Teil des Plangebietes ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 14 "Erholungsgebiet Dingdener Heide". Für den nördlichen Teil existiert kein Bebauungsplan.

#### 6.3. Sonstige Fachplanungen

Der Planungsraum der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Hamminkeln³. In der Festsetzungskarte Teil 1 des Landschaftsplanes sind die Schutzgebiete dargestellt. Gemäß dieser Karte liegt der südliche Teil des Geltungsbereiches innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L7 "Dingdener und Brüner Höhen". Mit dem am 16.06.2020 in Kraft getretenen Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 "Erholungsgebiet Dingdener Heide" sind jedoch gem. § 20 (4) LNatSchG mit dem Landschaftsplan entgegenstehende Festsetzungen außer Kraft getreten. Gemäß des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 ist der südliche Teil des Geltungsbereiches nicht mehr Teil des Landschaftsschutzgebietes.

Das bereits ausgewiesene Sondergebiet (bestehender Campingplatz) nördlich des *Bußter Weges* ist gemäß Festsetzungskarte 1 nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes.

#### 6.4. Nachweis der städtebaulichen Erforderlichkeit

Die gute Auslastung des bestehenden Campingplatzes zeigt das Erfordernis entsprechender Anlagen für die Region. Dem ist auch der Regionalverband Ruhr (RVR) mit der Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen" (Zweckbestimmung: Ferienanlagen und Freizeitnutzungen) für die Vorhabenfläche nachgekommen. Damit sind die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben.

#### 7. Alternativenprüfung

Das geplante Vorhaben harmonisiert das bestehende Planungsrecht in einem bereits aktuell als Campingplatz genutzten Areal. Die Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle stellt daher keine sinnvolle Alternative dar.

#### 8. Derzeitige und geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln<sup>4</sup> stellt im Geltungsbereich für den Bereich nördlich des *Bußter Weges* ein "Sondergebiet, Zweckbestimmung: Dauercamping/Dauerzeltplatz", sowie eine "Wasserfläche" dar. Im Bereich südlich des *Bußter Weges* werden eine "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen" und "Grünflächen" dargestellt.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> KREIS WESEL (2004): Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hamminkeln

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> STADT HAMMINKELN (2010): Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln inkl. 1. – 3. Berichtigung.

Mit der geplanten Änderung sollen die Darstellungen der Verkehrsfläche und der Grünfläche, sowie die Zweckbestimmung des Sondergebiets gestrichen werden und dafür alle Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Camping- und Wochenendplatz" aufgenommen werden. Die "Wasserfläche" bleibt von der Planung unberührt.

#### 9. Wasserflächen

Die vorhandene Wasserfläche wird als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.

#### 10. Erschließung

Die Erschließung ist über den Bußter Weg gewährleistet.

#### 11. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser etc. erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Leitungssystem, in großen Teilen besteht der Anschluss bereits schon. Gleiches gilt für die Abwasserentsorgung.

Die anfallenden Siedlungsabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Zentrale Wertstoffbehälter stehen auf dem Campingplatz zur Verfügung. Für Wohnmobile besteht eine separate Entsorgungsstation.

#### 12. Löschwasserversorgung

Für die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich steht ein Wasserhydrant am *Bußter Weg* zur Verfügung. Bei Bedarf kann auch Löschwasser aus dem angrenzenden See und dem Löschteich genutzt werden.

An gut zugänglichen, zentralen Stellen auf dem Gelände sind zudem Feuerlöscher vorhanden.

#### 13. Umweltbezogene Belange

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 (4) BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden und im beigefügten Umweltbericht<sup>5</sup> beschrieben und bewertet wurden. Aufgrund der Darstellungen in der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das benachbarte Umfeld bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2024): 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln – Umweltbericht

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) erarbeitet<sup>6</sup>. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange, ist davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können, die in den nachgelagerten Stufen der Umsetzung des Modernisierungskonzeptes festgelegt werden. Es liegen keine Hinweise vor, dass eine Umsetzung des Vorhabens aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre.

Von dem Vorhaben sind weder NATURA 2000-Gebiete noch sonstige Schutzgebiete betroffen.

#### 14. Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen in einem Flächennutzungsplan Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden.

Im Rahmen der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nachrichtliche Übernahmen erforderlich (Umgrenzung von Schutzgebieten)

#### 15. Denkmalpflege

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Boden- oder Baudenkmäler bzw. schutzwürdigen Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vorhanden.

#### 16. Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten sind für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht bekannt.

Das Auftreten von Kampfmittelfunden ist unwahrscheinlich, kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn sind eventuell erforderliche Maßnahmen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, abzustimmen.

#### 17. Immissionsschutz

Immissionskonflikte mit der umliegenden Nutzung sind nicht zu erwarten. Der Campingplatz selbst verursacht keine nennenswerte Lärmentwicklung (keine lärmintensiven Freizeitaktivitäten).

\_

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2024): 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I).

Auch hinsichtlich möglicher Geruchsemissionen ist nicht mit unzulässigen Beeinträchtigungen für die geplante Nutzung zu rechnen. Trotz der Lage des geplanten Campingplatzes in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld, werden ausreichende Abstände zu den Hofstellen mit Tierhaltung eingehalten. Die Belästigungen mit Geruch durch die Ackernutzung (Aufbringung der Gülle) werden sich im üblichen Rahmen halten und sind somit hinzunehmen.

#### 18. Hochwasserschutz

Die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist am 26. November 2007 in Kraft getreten und wurde am 1. März 2010 mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in nationales Recht überführt. Gemäß Art. 1 der HWRM-RL wurde damit ein Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken geschaffen. Ziel ist die Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die vier "Schutzgüter" menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels werden innerhalb eines Einzugsgebietes durch die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (HWRM-Pläne) koordiniert. Für Hamminkeln-Dingden ist die "Hochwasserrisikomanagementplanung NRW-Flussgebietseinheit Rhein-Teileinzugsgebiet Deltarhein" maßgeblich. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge. Mit der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, bis Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen. Für Hamminkeln-Dingden liegen entsprechende Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten vor, das Plangebiet ist allerdings nicht Teil dieser Karten.

Auch ein sogenannter Kommunensteckbrief "Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Hamminkeln" liegt vor (Stand: Dezember 2021). Die Kommunensteckbriefe wurden im Rahmen der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) für jede nordrhein-westfälische Kommune erarbeitet, die entsprechend der EG-HWRM-RL durch Hochwasser gefährdet ist.

Die Hochwassergefahrenkarten geben Auskunft über mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird dargestellt, wie das Ausmaß der Überflutung für ein häufiges, mittleres (statistisch 100-jährliches) und seltenes (extremes) Hochwasserereignis zu erwarten ist. Bei einem extremen Hochwasserereignis (Eintrittswahrscheinlichkeit im Mittel seltener als alle 100 Jahre) wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen nicht mehr ausreichen.

Die Vorhabenfläche liegt weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch fällt sie unter die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.

-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> URL vom 19.02.2024: https://www.hochwasserkarten.nrw.de/

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>URL vom 19.02.2024: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm\_nrw\_steckbrief\_hamminkeln.pdf

#### 19. Auswirkungen der Planung

#### 19.1. Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ersichtlich.

#### 19.2. Finanzielle Auswirkungen

In Verbindung mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für die Stadt Hamminkeln keine finanziellen Auswirkungen erkennbar.

#### 20. Flächenbilanz

Aus der folgenden Tabelle gehen die städtebaulichen Übersichtsdaten hervor.

Tab. 1: Flächenbilanz

Gebietsart / Nutzung	Fläche in m²	Flächenanteil in %
Sondergebiet Erholung	146.043	97,8
Wasserfläche	4.823	3,2
Summe	150.866	100,00